



HVBG

HVBG-Info 26/1987 vom 10.12.1987, S. 2135 - 2137, DOK 543.6/017-LSG

**Zur Frage der Beitragshaftung gemäß § 729 Abs. 2 RVO - Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.04.1986
- L 17 U 182/83**

Zur Frage der Beitragshaftung gemäß § 729 Abs. 2 RVO;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG für das Land

Nordrhein-Westfalen vom 16.04.1986 - L 17 U 182/83 -

Ist ein Bauunternehmen zwar nach Rechtsform und Firmenbezeichnung wiederholt verändert, im Kern jedoch seit Jahrzehnten erhalten geblieben, führt der Bauunternehmer, der es seit der Errichtung leitet, auch dann gewerbsmäßig Bauarbeiten i.S. von § 729 Abs. 2 RVO aus, wenn während dieser Arbeiten ein "Strohmann" als Eigentümer fungiert und keine Eintragung in die Handwerksrolle sowie das Handelsregister erfolgt ist.

Fundstelle: Breithaupt 1987, S. 936-939